



Südbadischer Handballverband e. V.
Freiburg i. Br.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN



für

Hallenhandball-Meisterschaftsspiele

und

Pokalmeisterschaftsspiele

im Bereich des

SÜDBADISCHEN HANDBALLVERBANDES
(Verbands- und Bezirksebene)

Saison 2019 / 2020

Inhaltsverzeichnis

	§§	Seite
<u>A. Allgemeine Bestimmungen</u>		
- Austragungsform/Austragungsbedingungen	1	4
- Durchführung	2	4
- Teilnahmeerklärung/Mannschaftsmeldung	3	4
- Teilnahmeberechtigt	4	4
- Verpflichtungen	5	4
- Haftung	6	4
- Einnahmeausfall	7	4
- Empfangsbestätigung von Spielplänen und Durchführungsbestimmungen	8	5
<u>B. Wirtschaftliche Bestimmungen</u>		
- Spielbeiträge/-abgaben	9	5
- Mindesteintrittspreise für Pokalmeisterschaftsspiele	10	5
- Eintrittsfreie Personen	11	5
- Schiedsrichter- und Schiedsrichterbeobachterkostenausgleich	12	5
- Abrechnung von Pokalmeisterschaftsspielen	13	5 + 6
- Abrechnung von Spielen um die Bezirks-Pokalmeisterschaft	14	6
- Abrechnung von Entscheidungs- oder Wiederholungsspielen	15	6
<u>C. Spieltechnische Bestimmungen/Allgemeines</u>		
- Spielleitende Stellen	16	6
- Spielbeginn	17	6
- Überschneidung von Punkt und Pokalspielen	18	6
- Schiedsrichter/Schiedsrichterbeobachter	19	6 + 7
- Ausbleiben der angesetzten Schiedsrichter	20	7
- Sekretär/Zeitnehmer	21	7
- Zeitmessanlage	22	7
- Spielausweise/Spielberichtsbogen/Bälle	23	7 + 8
- Freiumsschlag	24	8 + 9
- Spielkleidung	25	9
- Werbung	26	9
- Einlegung von Rechtsmitteln	27	9
- SR-Vereinsbeobachtung	28	9
- Verwendung von Haftmittel	29	9
- Entscheidungen der TK bzw. des BFA	30	9
<u>Meisterschaftsspiele</u>		
- Spielsystem	31	10
- Spielverlegung	32	10
- Liga/Staffelgröße	33	10
- Zurückgezogene oder ausscheidende Mannschaften	34	10 + 11
- Aufsteiger aus den Bezirken	35	11
- Absteiger	36	11
- Auf- und Abstiegsregelung Südbaden-Liga Frauen/Männer	37	12
- Auf- und Abstiegsregelung Landesliga Frauen/Männer	38	12
- Auf- und Abstiegsregelung für Mannschaften auf Bezirksebene	39	12
- Einschränk. des Spielrechts in Meisterschaftsspielen (§55 DHB SpO)	40	12

Inhaltsverzeichnis

	§§	Seite
<u>Meisterschaftsspiele der Jugend auf Verbandsebene</u>		
- Spieltechnik	41	13
- Letzter Spieltag	42	13
- Abstellen von Spielern	43	13
- Spielklassenzusammensetzung	44	13 + 14
- Südbadische Jugendmeisterschaften	45	14 + 15
- Spielgemeinschaften	46	15
<u>Meisterschaftsspiele der Jugend auf Bezirksebene</u>		
- Meisterschaftsspiele der Jugend auf Bezirksebene	47	15
<u>Pokal-Meisterschaftsspiele</u>		
- Austragungsmodus	48	15 + 16
- Spielleitende Stelle	49	16
- Auslosung	50	16
- Verlust des Heimrechts	51	16
- Schuldhaftes Nichtantreten zum Spiel	52	16
- DHB-Pokal-Runde	53	16
<u>Ordnungsdienste</u>		
- Persönliche Sicherheit und Spieldurchführung	54	16
- Ordnungsdienst	55	16
- Aufgaben des Ordnungsdienstes	56	17
<u>Schlussbestimmungen</u>		
- Verbindlichkeit der Durchführungsbestimmungen und Ergänzungsbestimmungen zu diesen Durchführungsbestimmungen	57	17
<u>Anhang zu den Durchführungsbestimmungen</u>		
Ergänzende Bestimmungen und Informationen zu den Durchführungsbestimmungen auf Verbandsebene für das Spieljahr 2019/2020.		
§ 1 / zu § 9 Spielbeiträge/-abgaben		17
Kontaktdaten Staffelleiter Verbandsebene		17 + 18
Termine Relegation Saison 2019/2020		18

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Austragungsform/Austragungsbedingungen

1. Die Austragungsform sowie die Austragungsbedingungen werden vom Verbandstag oder dem Erweiterten Präsidium und der Technischen Kommission, bzw. auf Bezirksebene vom Bezirkstag und dem BfA festgelegt.
2. Im Jugendbereich legen dies der Jugendverbandstag und der Verbandsjugendausschuss auf Verbandsebene fest. Die Festlegungen bedürfen der Bestätigung durch den Verbandstag. Auf Bezirksebene regeln dies die Bezirke selbstständig, wobei die Vorgaben des Verbandsjugendausschusses bindend und vollumfänglich umzusetzen sind.

§ 2 Durchführung

1. Die Durchführung, Staffeleinteilung und Überwachung des Spielbetriebs obliegt der TK, bzw. dem BfA der einzelnen Bezirke und den jeweils für die Spielklasse zuständigen Spielleitenden Stellen.
2. Es gelten die Satzung und die Ordnungen des SHV und DHB sowie die Beschlüsse und Richtlinien der zuständigen Organe.
3. Gespielt wird nach den IHF-Regeln sowie nach den für den Bereich des DHB geltenden Zusatzbestimmungen.

§ 3 Teilnahmeerklärung/Mannschaftsmeldung

1. Die Vereine und Spielgemeinschaften müssen bis zum 31. März eines Jahres ihre Teilnahme am Spielbetrieb gegenüber der für sie zuständigen Spielleitenden Stelle schriftlich erklären. Anträge oder Änderungen für Spielgemeinschaften müssen bis zum 31. März eines Jahres der Geschäftsstelle vorgelegt werden.
2. Wird die Teilnahme am Spielbetrieb nicht rechtzeitig erklärt oder die Teilnahmeerklärung bis zum jeweiligen Staffeltag widerrufen, ist das Recht auf Teilnahme am Spielbetrieb für diese Spielklasse verwirkt.
3. Die Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Teilnahme am Spielbetrieb für die in der niedrigsten Spielklasse spielenden Mannschaft eines Vereins nicht fristgerecht erklärt oder bis zum Staffeltag widerrufen wird.
4. Die Bezirke können für ihren Verantwortungsbereich einen eigenen Meldetermin benennen.

§ 4 Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt ist die Mannschaft eines Vereins, wenn sie

- a) in der betreffenden Spielklasse mitwirkte,
- b) als Auf- bzw. Absteiger in die betreffende Spielklasse aufgenommen wird und die Teilnahmeerklärung, in schriftlicher Form, fristgerecht bei der Spielleitenden Stelle eingegangen ist.

§ 5 Verpflichtungen

Die teilnehmenden Vereine sind verpflichtet

- a) die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des SHV und der übergeordneten Organe zu beachten,
- b) zu den angesetzten Spielen anzutreten,
- c) alle Verbindlichkeiten gegenüber dem SHV und den anderen beteiligten Vereinen zu erfüllen,
- d) die jeweils gültigen Hallenordnungen einzuhalten.

§ 6 Haftung

1. Wird wegen Zuwiderhandlung der Hallenordnung ein Spiel abgebrochen oder nicht ausgetragen, haftet der Verein, dem der Verursacher angehört, für den entstandenen Schaden.
2. Tritt ein Verein zu einem angesetzten Meisterschafts- oder Pokalmeisterschaftsspiel nicht an, haftet der Verein für den entstandenen Einnahmeausfall (siehe § 7 Dfb SHV; § 48 SpO DHB).

§ 7 Einnahmeausfall

Der Einnahmeausfall berechnet sich nach den durchschnittlichen Zuschauereinnahmen der laufenden Saison sowie den nachgewiesenen Einnahmeverlusten und höheren Ausgaben.

§ 8 Empfangsbestätigung von Spielplänen und Durchführungsbestimmungen

Der Empfang des Spielplanes sowie der Durchführungsbestimmungen, Richtlinien und auf Bezirksebene der Ergänzungsbestimmungen der Bezirke hierzu ist bei Teilnahme an

- a) Meisterschaftsspielen spätestens 14 Tage
- b) Pokalmeisterschaftsspielen spätestens 5 Tage nach Erhalt der zuständigen spielleitenden Stelle zu bestätigen. Bei Nichtabgabe wird die Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet.
Die Versendung und Bestätigung in elektronischer Form sind zulässig.

B. Wirtschaftliche Bestimmungen

§ 9 Spielbeiträge/-abgaben

1. Mit Abgabe der Teilnahmeerklärung wird der vom Verbandstag festgelegte Spielbeitrag zur Zahlung fällig. Spielbeiträge, siehe Ergänzungsbestimmungen zu diesen Durchführungsbestimmungen.
2. Die Beiträge werden von der Verbandskasse in zwei Halbjahresraten eingezogen.

§ 10 Mindesteintrittspreise für Pokalmeisterschaftsspiele

1. Mindesteintrittspreise für Pokalmeisterschaftsspiele bestimmen sich nach der Klassenzugehörigkeit der klassenhöheren Mannschaften wie folgt:
 - a) **bei Beteiligung von 3. Liga, BW-Oberliga und Südbaden-Liga:**
Erwachsene: 4,00 €; Jugendliche: 2,00 €
 - b) **bei Beteiligung von Landesliga:**
Erwachsene: 3,00 €; Jugendliche: 1,50 €
 - c) **bei Beteiligung von Bezirks-, Kreisklasse:**
Erwachsene: 3,00 €; Jugendliche: frei
2. Der Gastverein ist berechtigt, eine Person seines Vertrauens zur Überwachung des Kartenverkaufs mit an die Kasse zu setzen.
3. Dauerkarten und sonstige Vergünstigungen für Vereinsmitglieder haben keine Gültigkeit.
4. Bei Bezirkspokalspielen richten sich die Mindesteintrittspreise nach der auf Bezirksebene spielenden Mannschaft des klassenhöheren Vereins.

§ 11 Eintrittsbefreite Personen

Freien Eintritt zu den Spielen haben:

- a) Je eine Begleitperson der leitenden Schiedsrichter, Beobachter und Technischen Delegierten.
- b) Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter mit amtlichem Ausweis.
- c) Mitglieder der Organe des SHV mit amtlichem Ausweis.

§ 12 Schiedsrichter- und Schiedsrichterbeobachterkostenausgleich

1. Nach Beendigung der Spielsaison werden die Schiedsrichter- und Beobachterkosten der Meisterschafts- und eventuellen Relegationsspielen gleichmäßig auf die Vereine der betreffenden Spielklassen verteilt. Hier dürfen nur die tatsächlich ausgetragenen Spiele gerechnet werden. Dies gilt auch für Jugendmannschaften.
2. Die Bezirke können für ihren Bereich eine abweichende Bestimmung treffen. Diese muss in den Ergänzungsbestimmungen zu diesen Durchführungsbestimmungen enthalten sein.
3. Die Kosten der Schiedsrichter, der Technischen Delegierten und der Schiedsrichterbeobachter sind unmittelbar nach dem Spiel vom kostenpflichtigen Verein auszugleichen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung zieht eine Bestrafung nach § 7 Ziff.10 der Rechtsordnung des Südbadischen Handballverbandes nach sich.

§ 13 Abrechnung von SHV-Pokalmeisterschaftsspielen

Die SHV-Pokalmeisterschaftsspiele sind wie folgt abzurechnen:

Qualifikations- und Hauptrundenspiele:

- a) Die Bruttoeinnahmen aus dem Eintrittskartenverkauf werden zwischen den Vereinen hälftig geteilt.
- b) Der Heimverein trägt die örtlichen Kosten (Hallenmiete, Schiedsrichterkosten, eine eventuelle amtl. Aufsicht, usw.), der Gastverein seine Reisekosten. Der Heimverein stellt die Spielaufträge und ist für das ordnungsgemäße Ausfüllen verantwortlich.

2. Endspiele:

- a) Die Hallenmiete geht zu Lasten des Heimvereins.
- b) Die Schiedsrichterkosten und eine eventuelle amtl. Aufsicht gehen zu jeweils 40% an die beteiligten Vereine und 20% an den SHV.
- c) Die Eintrittseinnahmen werden unter den beiden Endspielteilnehmern zu gleichen Teilen aufgeteilt.

§ 14 Abrechnung von Spielen um die Bezirks-Pokalmeisterschaft

Die Abrechnung von Spielen um die Bezirkspokalmeisterschaft regeln die Bezirke in eigener Verantwortung.

§ 15 Abrechnung von Entscheidungs- oder Wiederholungsspielen

Es gelten die Vorschriften des § 2 GbO SHV, wenn nichts anderes bestimmt wird. Dies gilt nicht bei Relegationsspielen.

C. Spieltechnische Bestimmungen

- Allgemeines -

§ 16 Spielleitende Stellen

Die spieltechnische Leitung obliegt den Staffelleitern, bzw. auf Verbandsebene den Verbandsspielwarten der Männer, Frauen und Jugend, auf Bezirksebene den vom Bezirkstag bestimmten Personen. Anschriften siehe SHV-Adressenverzeichnis auf der Homepage.

Die Spielleitenden Stellen sind befugt, im Rahmen Ihrer Tätigkeiten den Vereinen Termine und Fristen zur Vorlage von Urkunden oder Abgabe von Erklärungen zu setzen. Die Nichteinhaltung der Fristen oder Termine kann bei Vorliegen des schuldhaften Verzugs nach § 7 Ziff.10 der Rechtsordnung des Südbadischen Handballverbandes sanktioniert werden.

§ 17 Spielbeginn

Die Spiele dürfen an Samstagen spätestens um 20.00 Uhr und an Sonntagen frühestens um 11.00 Uhr und spätestens um 18.00 Uhr beginnen. In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Spielleitende Stelle spätere Anwurfzeiten zulassen. Die angesetzte Anwurfzeit ist einzuhalten. Außerdem hat die Sportstätte Aktiven Mannschaften auf Verbandsebene 30 Minuten vor der angesetzten Anwurfzeit uneingeschränkt zum Einspielen zur Verfügung zu stehen. Für Mannschaften auf Bezirksebene sind andere Anwurfzeiten zulässig.

§ 18 Überschneidung von Punkt- und Pokalspielen

Bei Überschneidung von Punkt- und Pokalspielen haben die Punktspiele Vorrang.

§ 19 Schiedsrichter/Schiedsrichterbeobachter

1. Die Ansetzung der Schiedsrichter auf Verbandsebene obliegt dem Referent Schiedsrichterwesen und den Bezirksschiedsrichterwarten, die diese Aufgaben delegieren können.
2. Gegen die Schiedsrichteransetzungen sind Einsprüche unzulässig.
3. Die Spiele werden grundsätzlich von 2 Schiedsrichtern geleitet (Regel 17:1 IHR). Die Bezirke regeln dies für den von ihnen geleiteten Spielbetrieb in eigener Verantwortung. Dies muss in den Ergänzungsbestimmungen zu diesen Durchführungsbestimmungen enthalten sein.
4. Die Vereine der Südbaden-Liga Frauen und Landesliga Frauen können gegen Übernahme der Kosten, bezirksfremde Schiedsrichter für die Spielleitung beantragen. Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor dem Spieltermin beim Referent Schiedsrichterwesen einzureichen.
5. Die Auslagenerstattung der Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter und die gemäß § 81 SpO DHB und Regel 17:10 IHR geforderten Eintragungen im elektronischen Spielbericht Online (SBO) sind unmittelbar nach dem Spiel in der Schiedsrichterkabine vorzunehmen. Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine Bestrafung nach § 9a, Ziff. 13.
6. Den Schiedsrichtern muss ein abschließbarer Raum mit Sitz- und Schreibmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine Bestrafung nach § 25 Abs. 1 Ziffer 6 RO DHB.

§ 20 Ausbleiben der angesetzten Schiedsrichter

1. Bei Ausbleiben der angesetzten Schiedsrichter im Bereich Männer und Frauen auf Verbands- und Bezirksebene (Bezirksklasse) ist nach § 77 Abs. 1 und 2 SpO DHB zu verfahren. Bei Spielen der Kreisklassen ist nach § 77 Abs. 3 SpO DHB zu verfahren. Bei Ausbleiben der angesetzten Schiedsrichter im Jugendbereich ist nach § 21 Abs. 2 SpO DHB zu verfahren. Beim Ausbleiben der angesetzten Schiedsrichter (45 Minuten vor Spielbeginn) bei Spielen der Südbaden-Liga Frauen und Männer, sowie bei Spielen der Landesliga Männer, ist mit dem Referenten Schiedsrichterwesen Kontakt aufzunehmen.
2. Findet ein Spiel nicht statt, so haben sich die betroffenen Vereine umgehend auf einen neuen Termin zu einigen.

§ 21 Sekretär, Zeitnehmer, Hallensprecher

1. Bei Spielen auf Verbandsebene stellen der Heim- und Gastverein jeweils eine geschulte Person zur Verfügung. Eine Person übernimmt die Aufgaben des Zeitnehmers, die andere Person übernimmt die Aufgaben des Sekretärs (SBO). Als Nachweis ist den Schiedsrichtern der amtliche Z/S-Ausweis vorzulegen. Bei Nichtbeachtung erfolgt eine Bestrafung gemäß § 7 Ziffer 2, 2.5 RO SHV. Dies gilt nicht für Jugendmannschaften. Die aktuellen Richtlinien für Z/S stehen auf der Internetseite des SHV als Download zur Verfügung und müssen angewendet werden.
Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis erfüllen die Bedingung eines geschulten Zeitnehmers/Sekretärs. Als Nachweis ist den Schiedsrichtern der amtliche SR-Ausweis vorzulegen.
Der Sekretär und der Zeitnehmer haben sich an die Richtlinien für Zeitnehmer/Sekretäre zu halten und können bei Verstoß gegen diese Richtlinien von den Schiedsrichtern abgelöst werden. Eine Bestrafung erfolgt nach § 7 Ziff.10 der Rechtsordnung des Südbadischen Handballverbandes.
2. Die Bezirke können für ihren Spielverkehr abweichende Bestimmungen erlassen.
3. Der von den Vereinen eingesetzte Hallensprecher hat sich im Rahmen seiner Funktion sportlich fair zu verhalten.

§ 22 Zeitmessaanlage

1. In den Hallen, in denen öffentliche Zeitmessaanlagen nicht vorhanden sind, bzw. nicht vom Tisch des Zeitnehmers aus bedient werden können, ist auf dem Tisch des Zeitnehmers eine Tischstoppuhr mit einem Mindestdurchmesser von 21 cm oder ein vom DHB zugelassener Handball-Timer aufzustellen (wünschenswert sind vorwärtslaufende Zeitmessaanlagen).
2. Der Heimverein ist dafür verantwortlich, dass zwei grüne Karten im DIN A-5 Format (für das TTO), die entsprechende Vorrichtung zum Aufstellen (zwei Ständer), Spielberichtsbögen in Papierform (bei Ausfall des SBO zu verwenden) und die Umhänge Karten (A-D) mit den Lanyards zur Kennzeichnung der Mannschaftsoffiziellen, rechtzeitig vor Spielbeginn am Tisch des Kampfgerichts zur Verfügung stehen. Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine Bestrafung gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 6 RO DHB.

§ 23 SBO / Bälle / Coaching Zone / technische Besprechung

Der Heimverein ist verpflichtet zwei Laptops oder Tablets (mind. 10 Zoll) in der Sporthalle vorzuhalten, damit ein reibungsloser Spielbetrieb gewährleistet ist. Auf den Laptops muss die aktuelle Version von Google Chrome installiert sein. Vereine, die SBO als App verwenden, sind verpflichtet, immer die aktuellste zur Verfügung stehende App-Version zu verwenden. Die aktuellste Version kann immer über die Homepage <http://sbo-app.handball4all.de> abgerufen werden. Für jedes Spiel ist der elektronische Spielbericht Online (SBO) zu verwenden. Bis zur technischen Besprechung haben Heim- und der Gastverein ihre Spielerliste inkl. der Offiziellen durch PIN Eingabe freizuschalten und ihre Spielerliste gegebenenfalls zu aktualisieren.

Die Mannschaftsverwaltung ist im Vereinsaccount zu finden. Dort müssen zuerst alle an SBO beteiligten Mannschaften angelegt und mit der zutreffenden Spielklasse verknüpft werden. Zudem ist pro Mannschaft eine PIN zu vergeben. Nähere Details sind den Schulungsunterlagen im Vereinsaccount zu entnehmen.

Für alle Eintragungen im SBO (z.B. Spielfeldaufbau und Eintragungen nach dem Spiel) sind die Schiedsrichter verantwortlich. Diese Eintragungen werden in der Schiedsrichterkabine oder einem Raum, auf den sich die Schiedsrichter und die Mannschaftsoffiziellen vor dem Spiel geeinigt haben, vorgenommen. Nach der PIN Eingabe durch die Schiedsrichter kann der Spielbericht nicht mehr geändert werden und wird automatisch digital versandt. Besteht zu diesem Zeitpunkt keine Onlinever-

bindung, geht die Verpflichtung für das erneute Versenden des SBO automatisch auf den Heimverein über.

Mit dem Drücken des Ergebnisbuttons nach Spielende (bei einer Onlineverbindung) wird das Ergebnis gemeldet. Mit dem Hochladen des unterschriebenen Spielberichts wird das Ergebnis automatisch nochmals übernommen. Der Heimverein ist jedoch verpflichtet, dies zu kontrollieren und gegebenenfalls das Ergebnis spätestens eine halbe Stunde nach Spielende per SMS oder App zu melden.

Spätestens 20 Minuten nach Spielende muss einer der Offiziellen (A-D) beider Vereine den Spielbericht in der SR-Kabine abschließend mit der Mannschaft PIN signieren. Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine Bestrafung nach § 9a, Ziff. 8.

Anschließend signieren die SR den elektronischen Spielberichtsbogen. Spätere Eintragungen sind nun nicht mehr möglich. Der Heimverein ist verpflichtet zu kontrollieren, ob das Spielergebnis im System hinterlegt ist.

Falls der elektronische Spielbericht aus technischen Gründen nicht verwendet werden kann gilt folgende Regelung:

Es ist ein Spielbericht in Papierform zu verwenden. Die Spielernamen sind nach den Trikotnummern aufsteigend und das Geburtsjahr in die zutreffenden Spalten des Spielberichts einzutragen. Falls Jugendspieler in Erwachsenen-Mannschaften eingesetzt werden, weisen sie ein Doppelspielrecht gemäß § 12 Abs. 3 und § 19 SpO DHB durch Eintragung im Spieldausweis oder durch einen von der zuständigen Passstelle ausgefertigten gesonderten Nachweis nach. Auf §§ 22 und 37 Abs. 3 SpO DHB wird besonders hingewiesen.

Das Original des Spielberichtes erhält die Spielleitende Stelle. Die Vereine können vom Original des Spielberichts ein Foto für ihre eigenen Unterlagen machen. Die Schiedsrichter müssen dies tun und an den Schiedsrichtereinteiler weiterleiten.

Der Heimverein ist verpflichtet, das Endergebnis per App zu melden. Bei Verstößen gegen diese Bestimmung wird der fehlbare Verein durch die spielleitende Stelle mit einer Ordnungsstrafe gemäß § 7, Ziffer 2.2.1 RO SHV und § 5, Ziffer 1a GbO SHV, belegt.

Zwei der Regel 3:2 IHR entsprechenden Bälle sind den Schiedsrichtern von den beteiligten Vereinen 30 Minuten vor Spielbeginn zu übergeben. Eine Spieldausweiskontrolle ist grundsätzlich nicht mehr notwendig. Die Coachingszone (3,5 m von der Mittellinie bis zur Verlängerung der 7m Linie) muss durch eine Markierung gekennzeichnet werden. Diese darf nicht ins Spielfeld hineinragen. In diesem Bereich dürfen sich grundsätzlich keine Zuschauer aufhalten.

30 Minuten vor Spielbeginn muss in der Schiedsrichterkabine eine technische Besprechung mit den leitenden Schiedsrichtern, Zeitnehmer, Sekretär, einem Vertreter des Heimvereins und einem Vertreter des Gastvereins stattfinden. Hier werden alle spieltechnisch relevanten Dinge besprochen und geklärt. Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine Bestrafung nach § 9a, Ziff. 6.

§ 24 Freiumschiag

1. Für den Fall, dass der SBO nicht eingesetzt werden kann oder während dem Spiel ausfällt und dadurch ein Spielbericht in Papierform verwendet werden muss, muss der Heimverein einen frankierten, selbstklebenden Briefumschlag vorhalten. Dieser Briefumschlag ist durch die Schiedsrichter mit den Adressdaten der spielleitenden Stellen zu versehen und spätestens am ersten Werktag nach dem Spiel an die Spielleitenden Stellen abzusenden. Eine Gebühr gem. SHV Rechtsordnung § 7.2.10 fällt an, wenn die Gründe für die Nichtverwendung des SBO nicht bei Handball4All liegt.
2. Die Bezirke können für ihren Spielverkehr eine abweichende Regelung in ihren Ergänzungsbestimmungen zu den Durchführungsbestimmungen treffen.

§ 25 Spielkleidung

1. Der Heimverein ist verpflichtet in der den anderen Vereinen genannten Spielkleidung anzutreten. Änderungen der Spielkleidung sind umgehend dem Staffelleiter und den anderen Vereinen der betreffenden Spielklasse mitzuteilen.
2. Tritt der Heimverein in der gemeldeten Spielkleidung an und ist die Spielkleidung beider Mannschaften nach Auffassung der Schiedsrichter verwechselbar, hat der Gastverein die Spielkleidung zu

wechseln. Tritt der Heimverein in einer anderen als der gemeldeten Spielkleidung an, hat er diese bei Verwechslungsgefahr zu wechseln.

3. Der auswärts antretende Verein hat eine zweite Spielkleidung in einer anderen Farbe als die gemeldete Farbe mitzuführen. Verstößt der Verein im Falle des Notwendigwerdens des Gebrauchs der zweiten Spielkleidung gegen seine Verpflichtung, erfolgt die Bestrafung nach § 7 Ziff. 10 der Rechtsordnung des Südbadischen Handballverbandes.

§ 26 Werbung

1. Die Werbung auf Trikots und Trainingsanzügen muss den Richtlinien des DHB entsprechen.
2. Verstöße gegen die Richtlinien werden gemäß § 10 WRL DHB mit einer Ordnungsstrafe geahndet.
3. An Zeitnehmertischen befestigte Werbetafeln dürfen nicht über die Höhe des Tischrandes herausragen.
4. Der Anspielpunkt in der Mitte des Spielfeldes muss deutlich erkennbar sein.

§ 27 Einlegung von Rechtsmitteln

1. Für Streitfragen, die sich aus den Spielen ergeben, ist, soweit nicht die Spielleitenden Stellen zuständig sind, als erste Rechtsinstanz für Streitigkeiten auf Bezirksebene das Bezirksschiedsgericht und auf Verbandsebene das Verbandsschiedsgericht. Berufungsinstanz für alle Streitigkeiten ist das Verbandsgericht des SHV und Revisionsinstanz das Bundesgericht des DHB. Die Bestimmungen der RO des DHB sind zu beachten.
2. Bei Einlegung von Rechtsmittel gegen die Wertung von Ausscheidungs- bzw. Pokalmeisterschaftsspielen ist § 53 SpO DHB zu beachten.

§ 28 SR-Vereinsbeobachtung

1. Der Gast- und Heimverein ist verpflichtet, in den Spielklassen auf Verbandsebene, mit Ausnahme der Landesliga Frauen und der Jugendklassen, bei jedem Spiel einen SR-Beobachtungsbogen online über das Webportal auszufüllen. Der Beobachtungsbogen online ist innerhalb von 10 Tagen auszufüllen. Nicht fristgerechtes Melden, sowie fehlerhaftes Ausfüllen der Beobachtungsbogen werden gemäß § 7, Ziffer 2, 2.4 RO SHV bestraft.
2. Die Bezirke können weitere Spielklassen benennen, die von der SR-Vereinsbeobachtung ausgenommen sind.

§ 29 Verwendung von Haftmittel

Jegliche Harzdepots an Schuhen, Armen oder Händen sind untersagt. Sollten die Schiedsrichter Harzdepots feststellen, müssen die Spieler umgehend die Spielfläche verlassen und die Harzdepots entfernen.

§ 30 Entscheidungen der TK bzw. BFA

Im Übrigen entscheidet die technische Kommission (TK), bzw. in den Bezirken der BFA über alle auftretenden spieltechnischen Dinge, die in den Durchführungsbestimmungen bzw. Ergänzungsbestimmungen zu den DfB nicht geregelt sind.

- Meisterschaftsspiele -

§ 31 Spielsystem

1. Die Spiele werden in der Regel im Rundensystem in Vor- und Rückspielen ausgetragen.
2. Die Spiele des letzten Spieltages einer Spielklasse haben alle am gleichen Tag und zur gleichen Uhrzeit stattzufinden. Die Spieltermine werden vom Spielausschuss festgelegt. Die Bezirke können für ihren Bereich eine in ihren Ergänzungsbestimmungen enthaltene abweichende Bestimmung treffen und weitere Formalien festlegen.
3. Fällt ein Spiel der letzten drei Spieltage aus, ist es bis spätestens in der darauffolgenden Woche auszutragen. Gegebenenfalls ist der Heimverein verpflichtet, eine fremde Halle anzumieten. Wird das Spiel nicht in diesem Zeitraum ausgetragen, entscheidet die Spielleitende Stelle über eine Ansetzung bzw. Wertung des Spiels.

§ 32 Spielverlegung

1. Uhrzeitliche und terminliche Verlegungen sind zulässig (§ 46 SpO DHB), Spielverlegungen oder Spielabsetzungen, sowie deren Neuansetzungen sind gebührenpflichtig (§ 4 Ziffer 1, 1a und 2 GbO SHV).
2. Spielverlegungen müssen grundsätzlich 10 Tage vor dem Spieltermin bei der zuständigen Spielleitenden Stelle unter Verwendung des Verlegungsformulars des SHV beantragt werden. Eingang beim Staffelleiter.
 - 2.1 Eine Spielverlegung ist im Falle von § 43 Dfb SHV (Abstellen von Spielern) grundsätzlich kostenfrei, sonst gebührenpflichtig gem. § 4 Abs. 1 oder 2 GbO SHV. Gebührenpflichtig wird eine Verlegung, wenn ein Spieler auf der veröffentlichten Kaderliste genannt ist und dies als Grund für die Verlegung angegeben wird.
 - 2.2 Die Neuansetzungen eines verlegten oder abgesetzten Spiels, unabhängig vom Grund, ist grundsätzlich gebührenpflichtig gem. § 4 GbO Abs. 1a oder 2 GbO SHV.
 - 2.3 Geht eine Verlegung (2.2) mit neuem Termin 72 Stunden vor Spielbeginn bei der Staffelleitung ein, so fällt nur eine Gebühr gem. § 4 Abs. 1 oder 2 GbO SHV an.
3. Eine Verlegung von Spielen der letzten zwei Spieltage kann grundsätzlich nicht erfolgen. Nachhol- und verlegte Spiele müssen vor den letzten beiden Spieltagen durchgeführt werden.
4. In allen Fällen entscheidet die Spielleitende Stelle über die Verlegung.

§ 33 Liga/Staffelgröße

1. Die Mannschaftszahlen der einzelnen Spielklassen auf Verbandsebene betragen grundsätzlich:

a) Männer Südbaden-Liga	14 Mannschaften
b) Männer Landeliga Staffel Nord und Süd jeweils	14 Mannschaften
c) Frauen Südbaden-Liga	12 Mannschaften
d) Frauen Landesliga Staffel Nord und Süd jeweils	12 Mannschaften
e) männliche Jugend A Südbaden-Liga	10 Mannschaften
f) weibliche Jugend A Südbaden-Liga	10 Mannschaften
g) männliche Jugend B Südbaden-Liga je Staffel	10 Mannschaften
h) weibliche Jugend B Südbaden-Liga	10 Mannschaften
i) männliche Jugend C Südbaden-Liga je Staffel	10 Mannschaften
j) weibliche Jugend C Südbaden-Liga je Staffel	10 Mannschaften
2. Den Spielbetrieb auf Bezirksebene regeln die Bezirke in eigener Zuständigkeit.

§ 34 Zurückgezogene oder ausscheidende Mannschaften

1. Werden eine oder mehrere Mannschaften in einer Spielsaison zurückgezogen, oder tritt eine Mannschaft zu mindestens drei Meisterschaftsspielen (§ 49 SpO DHB) nicht an, gelten diese Mannschaften ungeachtet ihres Punkte- oder Tabellenstandes alle als Absteiger und spielen in der darauffolgenden Saison, vorausgesetzt es erfolgte eine frist- und formgerechte Meldung, in der darunterliegenden Spielklasse.
2. Werden Mannschaften zwischen Meldetermin (31. März), dem Staffeltag (1. Juni) oder erstem Meisterschaftsspiel zurückgezogen, gelten diese als Absteiger der neuen Saison. Die TK oder der BFA entscheidet über den oder die freigewordenen Plätze.
3. Gleichzeitig verliert der Verein für diese Mannschaft das einmal erworbene Spielrecht für diese Spielklasse und kann nach Abschluss der neuen Spielsaison mit aufstiegsberechtigten Mannschaften, welche unterhalb der zurückgezogenen Mannschaft spielten, nicht aufsteigen. Dies gilt nicht im Jugendbereich.
4. Das Zurückziehen einer Mannschaft -freiwillige Abstiegserklärung- nach Beendigung der Spielsaison, verwirkt das Spielrecht für diese Mannschaft auf Verbandsebene und führt zur Rückstufung in den Bezirk. Der Bezirksfachausschuss entscheidet auch bei freiwilliger Abstiegserklärung auf Bezirksebene über
 - a) die Klassenzugehörigkeit
 - b) das Aufstiegsrecht innerhalb des Bezirkes
 - c) den Wiederaufstieg zur Verbandsebene.

§ 35 Aufsteiger aus den Bezirken

1. a) Die Meister der Bezirksklasse der vier Bezirke des SHV werden in die für sie zutreffende Staffel der Landesliga aufgenommen. Verzichtet einer der Meister, entscheidet der BFA des betroffenen Bezirks, welcher Mannschaft das Aufstiegsrecht zugesprochen wird.
 - b) Die nachrangig platzierten Mannschaften (in der Regel die Zweitplatzierten oder Drittplatzierten) der Bezirke I + II (Nord) spielen in zwei Relegationsspielen einen weiteren Aufsteiger in die LL aus. Heimrecht im 1. Spiel hat in Jahren mit ungerader Zahl der Vertreter des Bezirks Offenburg/Schwarzwald und in Jahren mit gerader Zahl der Vertreter des Bezirks Rastatt.
 - c) Die nachrangig platzierten Mannschaften (in der Regel die Zweitplatzierten oder Drittplatzierten) der Bezirke III + IV (Süd) spielen in zwei Relegationsspielen einen weiteren Aufsteiger in die LL aus. Heimrecht im 1. Spiel hat in Jahren mit ungerader Zahl der Vertreter des Bezirks Hegau-Bodensee und in Jahren mit gerader Zahl der Vertreter des Bezirks Freiburg/Oberrhein.
 - d) Bei Verzicht einer Mannschaft entscheidet der entsprechende BFA über die Meldung der Aufsteiger und Teilnehmer an den Aufstiegsspielen. Das Aufstiegs- und Relegationsrecht kann max. bis zum Tabellendritten der Bezirksklassen vergeben werden.
 - e) Grundsätzlich gibt es sechs Aufsteiger. Drei aus der Nordgruppe und drei aus der Südgruppe. Sollte ein Bezirk keinen Tabellenzweiten bzw. -dritten zur Relegation (Buchstabe b bzw. c) melden, ist die Mannschaft des anderen Bezirks automatisch Aufsteiger in die Landesliga. Sollte es in einer Gruppe weniger als drei Aufsteiger geben, so kann dies durch die andere Gruppe ausgeglichen werden. Sollte es dann weniger als sechs Aufsteiger geben, so gibt es entsprechend weniger Aufsteiger aus der Landesliga.
 - f) Die spielleitenden Stellen für diese Spiele werden von den Staffelleitern der F-SBL und M-LL übernommen. Die Schiedsrichter für diese Spiele werden durch die Referenten Schiedsrichterwesen oder dessen Beauftragten angesetzt.
2. Eine Mannschaft aus einem Bezirk kann zur Verbandsebene nur aufsteigen, wenn die Mannschaft innerhalb eines Bezirkes an einer offiziellen Meisterschaftsrunde teilgenommen hat und nach Abschluss der Runde auf einem aufstiegsberechtigten Tabellenplatz steht. Es gelten keine Turnierspiele, die zum Zwecke des Aufstiegs gespielt werden.

§ 36 Absteiger

1. Der Tabellenletzte einer jeden Liga/Staffel/Klasse steigt in die darunterliegende Spielklasse ab.
2. Wird die Mannschaftszahl einer Liga/Staffel/Klasse bei den Männern oder Frauen überschritten, weil infolge Abstiegs oder aus sonstigen Gründen Mannschaften aus höheren Klassen aufgenommen werden müssen, steigen auch der Vorletzte, ggf. Drittletzte und der Viertletzte ab. Ist die Mannschaftszahl auch bei vier Absteigern noch überschritten, spielt die Liga/Staffel/Klasse in der folgenden Runde mit einer erhöhten Mannschaftszahl. Nach Ablauf der Spielrunde mit erhöhter Mannschaftszahl wird die Liga/Staffel/Klasse durch vermehrten Abstieg wieder auf die Mannschaftszahl zurückgeführt.
3. Die laut dem Tabellenstand ermittelten Absteiger steigen, mit Ausnahme des Tabellenletzten, nicht ab, wenn die Zahl der Absteiger durch die gemäß § 36 als Absteiger geltenden Mannschaften erreicht wird.
4. Die laut dem Tabellenstand ermittelten weiteren Absteiger steigen nicht ab, wenn durch Nichtabgabe der Teilnahmeerklärung nach § 3 Mannschaften ausscheiden.
5. Die Bezirke können hier abweichende Regelungen treffen.

§ 37 Auf- und Abstiegsregelung Südbaden-Liga Frauen/Männer

1. Die Meister steigen in die Baden – Württemberg – Oberliga auf. Verzichtet der Meister auf sein Aufstiegsrecht, entscheidet die TK in Absprache mit der Spielleitenden Stelle über das Aufstiegsrecht.
2. Der erste Nichtabsteiger oder die Viertletzten der F-SBL/M-SBL spielen in zwei Relegationsspielen gegen den Sieger der Relegation der LL Tabellenzweiten, um den Verbleib bzw. den Abstieg aus der Südbadenliga. In Jahren mit ungerader Zahl haben die Südbadenliga Mannschaften im ersten Spiel Heimrecht.
3. Die Bestimmungen der §§ 36 und 38 gelten entsprechend.
4. Die TK entscheidet über alle nichtgeregelter Fälle.

§ 38 Auf- und Abstiegsregelung Landesliga Frauen/Männer

1. Die Landesliga ist zweigeteilt, in eine Staffel mit der Zusatzbezeichnung Nord (F-LLN/M-LLN) und eine Staffel mit der Zusatzbezeichnung Süd (F-LLS/M-LLS).
2. Über die jeweilige jährliche Zusammensetzung der Staffeln entscheidet die TK, wobei die Vereine aus den Bezirken Rastatt und Offenburg-Schwarzwald in der Regel in der Nordstaffel spielen, die Vereine aus den Bezirken Freiburg-Oberrhein und Hegau-Bodensee in der Südstaffel. Sollte sich bei der Einteilung nach Bezirken ein Überhang an Mannschaften in einer Staffel ergeben, gilt:
 - a) Vereine aus dem Bezirk Offenburg-Schwarzwald können freiwillig in die Staffel F-LLS/M-LLS wechseln. Vereine aus dem Bezirk Freiburg-Oberrhein können freiwillig in die Staffel F-LLN/M-LLN wechseln. Ein solcher Wechsel ist der zuständigen Spielleitenden Stelle bis spätestens vier Wochen nach Beendigung einer Meisterschaftsrunde schriftlich mitzuteilen.
 - b) Die freiwillig wechselnden Vereine können nach einer Saison wieder in ihre angestammte Staffel wechseln, wobei sie den allgemeinen Bestimmungen unterworfen sind.
 - b) Will kein Verein die Staffel freiwillig wechseln, erfolgt die Einteilung der Staffel nach geographischen Gesichtspunkten anhand der voraussichtlichen Reisekilometer der einzelnen Vereine nach einem PC-Routenplaner.
3. Die Meister der F-LLN/M-LLN und F-LLS/M-LLS steigen in die Südbaden-Liga auf. Die beiden Tabellenzweiten der Staffel Nord/Süd ermitteln in zwei Relegationsspielen den Sieger, der dann gegen die ersten Nichtabsteiger bzw. die Tabellenviertletzten der F-SBL/M-SBL in zwei Relegationsspielen um den Verbleib bzw. Aufstieg in die Südbadenliga spielen. Die Vertreter der F-LLS/M-LLS haben in Jahren mit ungerader Zahl im ersten Spiel Heimrecht. Verzichten die Meister oder können nicht aufsteigen, geht das Aufstiegsrecht automatisch auf den Tabellenzweiten über und die Tabellendritten spielen die Relegation. Sollte es auch hier keine Aufstiegsberechtigten Mannschaften geben, entfallen diese Spiele und die verbleibenden Tabellenzweiten der anderen Staffel der F-LL/M-LL spielen direkt gegen den ersten Nichtabsteiger der F-SBL/M-SBL. Die Vertreter der F-SBL/M-SBL haben in Jahren mit ungerader Zahl im ersten Spiel Heimrecht. Sollte es zu vier Absteigern aus der F-SBL/M-SBL kommen, spielen die Sieger der Spiele der Relegationsspiele der F-LL/M-LL gegen den Viertletzten der F-SBL/M-SBL um den Verbleib bzw. den Aufstieg in die Südbadenliga.
4. Sollten nach Anwendung von Ziff. 3 weniger als zwei Aufsteiger feststehen, entscheidet die TK über den weiteren Aufstieg, der ggf. über Relegationsspiele ermitteln werden soll.
5. Ergibt sich durch Auf- und Abstieg eine ungerade Mannschaftszahl, wird ein weiterer Absteiger durch Relegationsspiele ermittelt, um die Mannschaftszahl zu erreichen.
6. Im Übrigen gelten die §§ 36 und 38 entsprechend.

§ 39 Auf- und Abstiegsregelung für Mannschaften auf Bezirksebene

Die Bezirke regeln dies für den von ihnen geleiteten Spielbetrieb in eigener Verantwortung. Die §§ 37 und 38 sind zu beachten. Dies muss in den Ergänzungsbestimmungen der Bezirke zu diesen Durchführungsbestimmungen enthalten sein.

§ 40 Einschränkung des Spielrechts in Meisterschaftsspielen (§ 55 DHB SpO)

Hier wird der Wortlaut des § 55 DHB SpO übernommen. **Stichtag nach Abs. (3) ist der 01.07.1998.**

- Meisterschaftsspiele der Jugend auf Verbandsebene -

§ 41 Spieltechnik

Alle Meisterschafts-, Pokalmeisterschafts- und Freundschaftsspiele im Bereich des Südbadischen Handballverbandes sind durch die Beschlüsse des Verbandsjugendausschusses nach den neuen Spielformen durchzuführen. Die vom DHB und dem Verbandsjugendausschuss des SHV herausgegebenen neuen Wettkampfformen der E bis C-Jugend sind bindend.

Werden die Vorgaben von Mannschaften und Schiedsrichtern nicht eingehalten, erfolgt bei bekannt werden durch die Spielleitenden Stellen eine Bestrafung gemäß § 1 Ziffer (1) und (2) RO DHB, wegen Verstoßes gegen § 11 Ziffer 2 c) der Satzung des SHV, unter Anwendung des § 3 Ziffer 1 f) und g) RO DHB.

§ 42 Letzter Spieltag

Das letzte Meisterschaftsspiel der Spielrunde sollte 1 Woche vor dem Endspiel um die südbadische Meisterschaft liegen.

§ 43 Abstellung von Spielern

Überschneidet sich eine Maßnahme des Verbandes oder eines übergeordneten Organs mit einem in dieser Altersklasse angesetzten Meisterschaftsspiele, hat der Verein das Recht, eine Verlegung des Meisterschaftsspieles zu beantragen. § 82 Ziffer 6 SpO DHB.

§ 44 Spielklassenzusammensetzung

1. Die Spielklassenzusammensetzung für die neue Spielsaison der weiblichen und männlichen Südbaden-Liga Jugend A, B, C und Qualifikation zur Baden-Württemberg-Oberliga Jugend A und B, wird vom Verbandsjugendausschuss unmittelbar nach Ablauf der Spielsaison festgelegt.
2. Auswahlverfahren und Durchführung von Qualifikationsrunden in den Bezirken regeln diese in eigener Zuständigkeit.
3. Die zuständige Spielleitende Stelle kann eine andere Staffelnzusammensetzung bestimmen, wenn ein gegebener Anlass es erforderlich macht.

Qualifikation zur SBL in der Saison 2020/2021

Für die Teilnahme an der Qualifikation zur SBL, BWOL und JBLH werden jeweils Teilnahmegebühren in Höhe von € 150,00 fällig. Diese müssen aber nur in dem Fall entrichtet werden, wenn eine Mannschaft nach dem 01.06.2020 aus der Qualifikation zurückzieht, nicht antritt oder den erspielten Platz nicht annimmt. Es ist zu beachten, dass es Direktplätze, Bezirksplätze und auszuspielende Plätze in der Qualifikation gibt.

Jeder Bezirk kann 3 Mannschaften zur überbezirklichen Qualifikation melden. Sollte ein Bezirk nicht genügend Bewerber haben, verfallen diese Plätze.

Wenn sich Mannschaften bei der A-Jugend männlich zur JBLH, A- und B-Jugend männlich zur BWOL, A- und B-Jugend weiblich zur BWOL für die überregionale Qualifikationsrunde (über LV-Ebene) qualifizieren, so erhalten sie das Spielrecht für die SBL. Dadurch reduzieren sich die Bezirksplätze entsprechend.

Über die Staffeleinteilung, sowie den Spielmodus entscheidet der erweiterte Jugendausschuss auf Grundlage der Meldungen.

A-Jugend männlich

- Eingleisig, 10-er Staffel

Die Teilnehmer der Jugendbundesliga aus der Vorsaison sind für die SBL qualifiziert, ebenso der Meister und der Tabellenzweite des Vorjahres der Südbadenliga. Der dritte Platz ist ein Bezirksplatz.

Alle weiteren, so wie die zurückgegebenen Plätze, werden überbezirklich ausgespielt. Mannschaften, die sich für die Qualifikation zur Jugendbundesliga im Oberligabereich 5 qualifiziert haben, erhalten einen Platz in der SBL, ebenso die Mannschaften, die sich im Verband für die Qualifikation zur BWOL qualifiziert haben.

Ab der Saison 2020/21 werden die Staffeln Nord und Süd der männlichen Jugend B- und C auf jeweils 6 Mannschaften reduziert. Die Runden müssen bis Ende Dezember abgeschlossen sein. Danach spielen die Mannschaften von Platz 1 – 3 beider Staffeln den Südbadischen Meister aus, die Mannschaften auf den Plätzen 4 – 6 spielen die Platzierungen aus. Das Final-Four entfällt. Die Punkte aus den Spielen bis Ende Dezember werden mitgenommen.

B-Jugend männlich

- Zweigleisig, 10-er Staffel

Für SBL qualifiziert sind die Meister der Vorsaison jeder Staffel sowie die Teilnehmer der Oberliga Baden-Württemberg.

Die zweiten Plätze der Vorsaison jeder Staffel in der SBL sind Bezirksplätze.

Alle weiteren, so wie die zurückgegebenen Plätze werden überbezirklich ausgespielt.

C-Jugend männlich

- Zweigleisig, 10-er Staffel
- Für SBL qualifiziert sind Meister der Vorsaison jeder Staffel
- Die zweiten Plätze der Vorsaison jeder Staffel in der SBL sind Bezirksplätze
- Alle weiteren, so wie die zurückgegebenen Plätze werden überbezirklich ausgespielt

A-Jugend weiblich

- Eingleisig, 10er Staffel
Für SBL qualifiziert sind die 4 besten Mannschaften der Vorsaison. Die Teilnehmer der Oberliga Baden-Württemberg sind dabei mitzuzählen.
Die nächsten 2 Plätze in der SBL sind Bezirksplätze
Alle weiteren, so wie die zurückgegebenen Plätze werden überbezirklich ausgespielt.

B-Jugend weiblich

- Eingleisig, 10-er Staffel
Für SBL qualifiziert sind die 4 besten Mannschaften der Vorsaison. Die Teilnehmer der Oberliga Baden-Württemberg sind dabei mitzuzählen.
Die nächsten 2 Plätze in der SBL sind Bezirksplätze
Alle weiteren, so wie die zurückgegebenen Plätze werden überbezirklich ausgespielt.

C-Jugend weiblich

- Eingleisig, 10-er Staffel
- Für SBL qualifiziert ist der Meister der Vorsaison jeder Staffel.
- Der zweite Platz der Vorsaison in der SBL ist ein Bezirksplatz.
- Alle weiteren, so wie die zurückgegebenen Plätze werden überbezirklich ausgespielt.

Spielleitende Stelle für die überbezirkliche Qualifikation sind die Staffelleiter der Südbadenligen.

§ 45 Südbadische Jugendmeisterschaft

1. Der Tabellenerste der Südbaden-Liga Jugend A, B und C weiblich und A männlich ist Südbadischer Meister.
2. Die beiden Tabellenersten der Südbaden-Liga B- und C-Jugend männlich und C-Jugend weiblich bestreiten ein Final-Turnier (2 Überkreuzspiele und 2 Finalspiele an einem Tag).
Die Ausrichtung für die weibliche und männliche Jugend ist wie folgt festgelegt:

B-Jugend:	Süd-Meister bei Verzicht 1. Nord-Meister	
	2. Süd -Vizemeister; 3. Nord – Vizemeister	in Jahren mit ungerader Zahl
C-Jugend:	Nord -Meister bei Verzicht 1. Süd –Meister	
	2. Nord -Vizemeister; 3. Süd – Vizemeister	in Jahren mit ungerader Zahl
B-Jugend:	Nord-Meister bei Verzicht 1. Süd-Meister	
	2. Nord -Vizemeister; 3. Süd – Vizemeister	in Jahren mit gerader Zahl
C-Jugend:	Süd -Meister bei Verzicht 1. Nord –Meister	
	2. Süd -Vizemeister; 3. Nord – Vizemeister	in Jahren mit gerader Zahl
3. Gibt es nur eine einteilige Staffel, ist der Tabellenerste Südbadischer Meister.
4. Gibt es ein Final-Turnier bei der weiblichen bzw. bei der männlichen C- und B-Jugend, so sind diese grundsätzlich an verschiedenen Tagen auszurichten. Finden beide Turniere an einem Wochenende statt, so ist das C-Jugend Turnier am Samstag, das B-Jugend Turnier am Sonntag auszurichten.
Die Ausrichtervereine haben die Möglichkeit nach Rücksprache mit dem Staffelleiter die Spieltage zu tauschen. Sollte ein Ausrichter nicht an dem entsprechenden Tag ausrichten können und ein Tausch ebenfalls nicht möglich ist, so verzichtet er darauf und das Recht geht gemäß Nr. 2 auf den Nächsten über. Die Meisterschaften der mJC finden am Wochenende 28./29.03.2020 statt, die Meisterschaften der mJB am 04./05.04.2020.
Stimmen alle acht teilnehmenden Vereine bei der C- und B-weiblich bzw. männlich sowie der Staffelleiter einer Ausrichtung an einem Tag zu, so ist dies zulässig und kann auch an einem Tag durchgeführt werden.

Gibt es kein Final-Four Turnier bei der weiblichen C-Jugend, so findet an dem unter Absatz 4 genannten Wochenende ein Endturnier der besten 4 Mannschaften beim südbadischen Meister statt. (SHV-Pokal). Sollte dieser nicht ausrichten können, so erfolgt die Ausrichtung der Reihenfolge nach.

5. Jeder Bezirk meldet spätestens 1 Woche vor der Südbadischen Meisterschaft jeweils 2 Teilnehmer für die Südbadischen Meisterschaften der männlichen und weiblichen Jugend D. Die 8 Teilnehmer spielen in 2 Gruppen. Die 2 Gruppenersten bestreiten die Halbfinalspiele, die Sieger das Endspiel. Südbadischer Meister ist der Sieger des Endspiels. Alle Platzierungen werden ausgespielt, Platz 3 und 4 zwischen den Verlierern der Halbfinalspiele, Platz 5 und 6 zwischen den jeweils Gruppendritten, Platz 7 und 8 zwischen den jeweils Gruppenvierten.
Die Südbadischen Meisterschaften der weiblichen und männlichen Jugend D finden am Wochenende 04./05.04.2020, weiblich im Bezirk Hegau-Bodensee, männlich im Bezirk Offenburg/Schwarzwald statt.

§ 46 Spielgemeinschaften

1. Spielgemeinschaften nach § 1 SpO SHV können an Meisterschafts- und Endspielen um die südbadische Meisterschaft teilnehmen. Bei weiterführenden Meisterschaften wie BW-Pokal ist § 4 SpO DHB zu beachten (durchgängige Spielgemeinschaft).

- Meisterschaftsspiele der Jugend auf Bezirksebene -

§ 47 Meisterschaftsspiele der Jugend auf Bezirksebene

1. Werden eine oder mehrere E-Jugend-Mannschaften zum Spielbetrieb angemeldet, so sind sie auch zur Teilnahme an einer Talentiade-Veranstaltung verpflichtet.
Tritt eine Mannschaft an einer angesetzten Talentiade-Veranstaltung nicht an, handelt es sich um ein Nichtantreten und der Verein wird gemäß § 25 (1) RO DHB in Verbindung mit § 7 1.1 RO SHV mit einer Geldbuße belegt.
2. Alles Weitere regeln die Bezirke unter Berücksichtigung des § 44 in eigener Verantwortung und Zuständigkeit.

- Pokal-Meisterschaftsspiele -

§ 48 Austragungsmodus

1. Auf Verbandsebene werden die Pokalrundenspiele nach dem KO-System ohne Rückspiele bis zur Entscheidung gemäß Regel 2:2 und Regel 14, Ausführungsbestimmungen für das 7-m-Werfen, der IHR gespielt.
Die Pokalspiele werden bis zu den Endspielen vor Beginn der Pokalrunde ausgelost. Der Austragungsort der Endspiele wird ebenfalls ausgelost.
Im Übrigen entscheiden die Spielleitenden Stellen in Absprache mit der TK.
2. Bei Teilnahme von mehreren Mannschaften eines Vereins ist § 45 Ziffer 5 SpO DHB zu beachten.
3. Die Bezirke regeln den Austragungsmodus der Bezirkspokalspiele in eigener Zuständigkeit.

§ 49 Spielleitende Stellen

Die spieltechnische Leitung obliegt auf Verbandsebene den von der TK bzw. auf Bezirksebene den jeweiligen zuständigen BFA benannten Spielleitenden Stellen (Anschrift siehe Ergänzungsbestimmungen zu den Durchführungsbestimmungen, bzw. Ergänzungsbestimmungen der Bezirke).

§ 50 Auslosung

1. Die Auslosung obliegt der Spielleitende Stelle.
2. Der niederklassige Verein hat Heimrecht (hier gilt die aktuelle Saison).
3. Jeder Bezirk hat das Recht bis zu sechs Teilnehmer zur Pokalrunde auf Verbandsebene zu melden.

§ 51 Verlust des Heimrechts

1. Vereine, die aufgrund der Auslosung Heimrecht haben und bis zum festgesetzten Meldetermin nicht in der Lage waren, den genauen Spieltermin mit Uhrzeit sowie die zur Verfügung stehende Sporthalle zu benennen, verlieren ihr Heimrecht an den Gegner.
2. Kann der Zweitgenannte auch bis zum festgesetzten Termin keine Spielstätte zur Verfügung stellen, und wird das Spiel deshalb nicht ausgetragen, scheiden beide Mannschaften aus.

§ 52 Schuldhaftes Nichtantreten zum Spiel

Tritt eine Mannschaft zu einem angesetzten Pokalspiel nicht an, so wird der Verein gemäß § 25 Ziffer (1) RO DHB mit einer Geldbuße belegt. Die Höhe der Geldbuße richtet sich für den Verbandspokal nach der im Bereich des SHV an der höchst spielenden Mannschaft des Vereins, für den Bezirkspokal nach die auf Bezirksebene am höchsten spielende Mannschaft des Vereins gemäß § 7 Ziffer 1 RO SHV. Nehmen mehrere Mannschaften eines Vereins am Pokal teil, ist in allen Fällen die Klassenzugehörigkeit der fehlbaren Mannschaft unter Berücksichtigung von Satz 2 maßgebend.

Daneben haftet der betreffende Verein für den entstandenen Einnahmefall des anderen Vereins. Die Berechnung des Einnahmefalls richtet sich nach § 7 dieser Durchführungsbestimmungen.

§ 53 DHB-Pokal-Runde

Die Benennung der Mannschaften (hier sind die Bestimmungen des DHB zu beachten) für die DHB-Pokal-Runden der Frauen bzw. dem deutschen Amateuropokal der Männer obliegt dem Vizepräsidenten Spieltechnik.

- Ordnungsdienste -

§ 54 Persönliche Sicherheit und Spieldurchführung

1. Der Heimverein ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Spiels und für den Schutz der am Spiel Beteiligten voll verantwortlich. Bei Vernachlässigung oder nicht gewährtem Schutz der am Spiel Beteiligten, erfolgt eine Bestrafung gem. § 25 Abs. 1 Ziffer 3 RO DHB.
2. Die am Spiel Beteiligten haben, den für ihre persönliche Sicherheit gegebenen Anweisungen des Hauptverantwortlichen bzw. Einsatzleiters des Ordnungsdienstes, Folge zu leisten.

§ 55 Ordnungsdienst

1. Die Vereine sind verpflichtet, eine ausreichende Anzahl von Personen, die deutlich sichtbar gekennzeichnet sein müssen, zu jedem Heimspiel bereitzustellen.
2. Eine hauptverantwortliche Person bzw. Einsatzleiter, sowie die Anzahl der eingesetzten Personen, sind den Schiedsrichtern vor Beginn des Spiels zu nennen.
3. Der Hauptverantwortliche bzw. Einsatzleiter hat vor Beginn des Spiels, das für die Sicherheit der Schiedsrichter, Mannschaften, Sekretär und Zeitnehmer, Wesentliche mit den Schiedsrichtern abzusprechen.
4. Das Betreten der Spielfläche während des Spiels ist nicht erlaubt, auch nicht bei Timeout.

§ 56 Aufgaben des Ordnungsdienstes

1. Es ist vornehmlich Aufgabe des Ordnungsdienstes:
 - a) die Schiedsrichter und Mannschaften vom Eintreffen bis zur Abfahrt zu schützen.
 - b) die Zugänge zum Spielfeld und zu den Kabinen zu sichern.
 - c) den Zuschauer am Betreten der Spielfläche, des Auswechselraumes und des Umkleidebereiches der Mannschaften und Schiedsrichtern zu hindern.
 - d) das Spiel störende Aktivitäten zu unterbinden.
2. Bei Vernachlässigung des Ordnungsdienstes wird gemäß § 25, Ziffer 3, RO DHB eine Geldbuße verhängt.

- Schlussbestimmungen -

§ 57 Verbindlichkeit der Durchführungsbestimmungen und Ergänzungsbestimmungen zu diesen Durchführungsbestimmungen

1. Diese Bestimmung gilt für alle Meisterschafts- und Pokalmeisterschaftsspiele des Südbadischen Handballverbandes. Sie sind für alle sich mit dem Spielbetrieb befassenden Organe verbindlich. Die Durchführungsbestimmungen sind durch das Erweiterte Präsidium des Südbadischen Handballverbandes mehrheitlich beschlossen worden.
2. Abweichende Bestimmungen sind nur bei Ermächtigung zulässig und sind in den Ergänzungsbestimmungen zu den Durchführungsbestimmungen festzulegen.
3. Die TK und jeder Bezirk ist berechtigt und verpflichtet, seine für seinen Spielbetrieb nötigen Ergänzungsbestimmungen zu diesen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Ergänzende Bestimmungen zu den Durchführungsbestimmungen von Meister- und Pokalmeisterschaftsspielen auf Verbandsebene für das Spieljahr 2019/2020

§ 1 / zu § 9 Spielbeiträge/-abgaben

a) BL, 3. Liga, BWOL	166,00 € / Saison
b) Männer, Südbaden-Liga, Landesliga	776,00 € / Saison
c) Frauen, Südbaden-Liga, Landesliga	668,00 € / Saison
d) Männer, Bezirksklasse	480,00 € / Saison
e) Frauen, Bezirksklasse	439,00 € / Saison
f) Männer, Kreisklasse	420,00 € / Saison
g) Frauen, Kreisklasse	388,00 € / Saison
h) Jugendmannschaften A - D	61,00 € / Saison
i) Jugendmannschaften E (keine DHB Umlage)	61,00 € / Saison

Zuzüglich Umlagen an den DHB:

Aktive 46,05 €
Jugend 18,00 €

Kontaktdaten Staffelleiter/weitere Mitarbeiter Verbandsebene:

Referent SR Wesen:	Heinrich Burger Tel. +49 (7681) 2092499 Mobil +49 (179) 6986516 e-Mail: ref-sr-wesen@hv-suedb.de	Albert-Schill-Straße 6	D-79183 Waldkirch
Referent Frauenhandball: Staffelleiter Frauen:	Doris Straubmüller Tel. +49 (7821) 983500 Fax +49 (7821) 983501 e-Mail: straubmueller-lahr@t-online.de	Gartenstr. 57	D-77933 Lahr
Referent Männerhandball: Staffelleiter Männer:	Frank Aberle Tel. +49 (170) 1061976 e-Mail: frank.aberle@hotmail.com	Weinstr. 15	D-79336 Herbolzheim
Staffelleiter weibl. Jugend:	Lorena Ernst Mobil +49 (176) 27907104 e-Mail: weibliche-jugend@hv-suedb.de	Nelkenstr. 11	D-76547 Sinzheim
Staffelleiter männl. C Jugend:	Felix Broß Mobil +49 (157) 7043781 e-Mail: bross.felix94@gmail.com	N.N.	D-77656 Offenburg
Staffelleiter männl. A+B Jugend:	Ansgar Huck Mobil +49 (151) 17037929 e-Mail: maennliche-jugend@hv-suedb.de	Im Kirchfeld 24	D-77746 Schutterwald

Termine Relegation zur Saison 2020/2021

Relegation Tabellenweiten der F-LL/M-LL

- | | | |
|-----------|---------------------------------------|-------------------|
| 1. Spiel: | Vertreter F/M-LLN – Vertreter F/M-LLS | 09.05./10.05.2020 |
| 2. Spiel: | Vertreter F/M-LLS – Vertreter F/M-LLN | 16.05./17.05.2020 |

Relegation Sieger Tabellenweite F-LL/M-LL gegen F/M-SBL

- | | | |
|-----------|--------------------------------------|-------------------|
| 1. Spiel: | Vertreter F/M-LL – Vertreter F/M-SBL | 20.05./21.05.2020 |
| 2. Spiel: | Vertreter F/M-SBL – Vertreter F/M-LL | 23.05./24.05.2020 |

Relegation Frauen/Männer Tabellenweiten der Bezirke Rastatt und Offenburg/Schwarzwald

- | | | |
|-----------|---|-------------------|
| 1. Spiel: | Vertreter Bez. Rastatt – Vertreter Bez. Offenb/Schwarzw | 09.05./10.05.2020 |
| 2. Spiel: | Vertreter Bez. Offenb/Schwarzw – Vertreter Bez. Rastatt | 16.05./17.05.2020 |

Relegation Frauen/Männer Tabellenweiten der Bezirke Freiburg /Oberrhein und Hegau Bodensee

- | | | |
|-----------|--|-------------------|
| 1. Spiel: | Vertreter Bez. Frbg/Oberrh – Vertreter Bez. Hegau Bodensee | 09.05./10.05.2020 |
| 2. Spiel: | Vertreter Bez. Hegau Bodensee - Vertreter Bez. Frbg/Oberrh | 16.05./17.05.2020 |

Relegation M-LL Vermehrter Abstieg

- | | | |
|-----------|---------------------------------------|-------------------|
| 1. Spiel: | Vertreter F/M-LLN – Vertreter F/M-LLS | 09.05./10.05.2020 |
| 2. Spiel: | Vertreter F/M-LLS – Vertreter F/M-LLN | 16.05./17.05.2020 |

Sollte eine Mannschaft der SBL oder Landesligen ihr Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen wollen, so ist dies dem jeweiligen Staffelleiter spätestens bis zum 20. April 2020 zu melden.